

Allgemeine Lizenzbedingungen Softwarekauf für Sage Software

1. Vertragsgegenstand

Die Computer-L.A.N. GmbH (L.A.N.) räumt dem Anwender das nicht ausschließliche Recht ein, die lizenzierte Software nebst Dokumentation gemäß der nachfolgenden Lizenzbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software und der Dokumentation bei L.A.N. und ihren Lizenzgebern.

Gegenstand des Vertrages ist die Software in der bei Vertragsschluss allgemein von L.A.N. bzw. dem jeweiligen Hersteller herausgegebenen Version. Der Anwender hat vor Vertragsschluss überprüft, ob der Leistungsumfang der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind wesentliche Funktionsmerkmale und Bedingungen der Software bekannt.

Die Leistung der L.A.N. beinhaltet keinen Anspruch des Anwenders auf Vornahme von Programmweiterungen oder Programmänderungen nach Bereitstellung der Software, auch dann nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden.

Für die Beschaffung derartiger Programmweiterungen oder Änderungen einschließlich Anpassungen der Software an geänderte rechtliche Bestimmungen ist der Anwender der verantwortlich. L.A.N. bietet entsprechende Leistungen im Rahmen separater Softwarewartungs- und Supportverträge an.

L.A.N. behält sich vor, die Unterstützung von technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen zu ändern, sofern entweder (i) die Änderung einer Verbesserung einer Verbesserung der Sicherheit dient oder (ii) rechtlich zwingend erforderlich vorgeschrieben ist (iii) mit der Änderung keine erheblichen Einschränkungen des vertragsgemäßen Gebrauchs verbunden sind.

Der Anwender ist selbst für die Nutzung der Leistungen, insbesondere der Software, die ordnungsgemäße Verarbeitung seiner Daten und die erzielten Ergebnisse verantwortlich. Dies schließt die Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Nutzung, Aufbewahrung und Archivierung der Daten des Anwenders sein (z. B. gemäß HGB, GoBS, GdPDU).

2. Nutzungs- und Verwertungsrechte des Anwenders

2.1

a) Dem Anwender wird durch diese Vereinbarung das Recht eingeräumt, bestimmten menschlichen Benutzern (im Folgenden:

Benutzer) Nutzungsrechte an der Software bis zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Anzahl an menschlichen Nutzern („User-CAL“) zuzuweisen und die Software für den Anwender durch die Benutzer nutzen zu lassen. Die Zuweisung erfolgt nach Bestimmung der L.A.N.

- (i) in der Software durch die Eintragung des Benutzers in der Benutzerverwaltung und die Zuweisung des Nutzungsrechts/der Lizenz oder
- (ii) durch die Mitteilung des Namens des Benutzers, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Benutzer und des Datums der Zuweisung an den Händler oder
- (iii) durch die Aufzeichnung des Namens des Benutzers, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Benutzer oder des Datums der Zuweisung an einer vom Anwender geführten und bei jeder Änderung unterzeichneten Liste oder
- (iv) gemäß der von L.A.N. in der Dokumentation der Software vorgegebenen Art und Weise.

L.A.N. bzw. dem jeweiligen Hersteller der Software ist vorbehalten, die Zuweisung zu überprüfen und hierzu die vom Anwender vorgehaltene elektronische und schriftliche Dokumentation zur Zuweisung von Nutzungsrechten einzusehen und zu überprüfen.

Die Benutzer dürften die Software auf einer beliebigen Anzahl an Geräten (PC, Tablet-PC, Mobiltelefon) benutzen, jedoch darf die Nutzung zu jedem Zeitpunkt nur mittels eines einzigen Gerätes erfolgen. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software oder automatisierte Nutzung der Software, insbesondere eine automatisierte Nutzung durch mehrere menschliche Personen unter Einsatz einer Technologie zum Zusammenführen der Eingaben mehrerer Datenquellen (Eingaben von Personen und Geräten) zur Nutzung eines nur einem Benutzer zugewiesenen Nutzungsrechts, ist unzulässig.

Der Anwender darf die Zuweisung ändern, wenn der Anwender die Nutzung der Software durch den bisherigen Benutzer dauerhaft und auf unbestimmte Zeit (d. h. ohne Absicht der erneuten Zuweisung) aufgegeben und durch die neu bezeichnete Person auf unbestimmte Zeit aufgenommen hat. Die Änderung darf nur einmal alle 3 Kalendermonate erfolgen.

Der Anwender darf ohne Beachtung der vorstehend bestimmten Frist die Zuweisung ändern, wenn

- (i) der Benutzer Arbeitnehmer des Anwenders ist und
 - (1) der Benutzer aufgrund Urlaubs nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist und keine Arbeitsleistung erbringt, aber nur für die Dauer des Urlaubs; oder
 - (2) der Benutzer aufgrund Krankheit nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist und keine Arbeitsleistung erbringt, aber nur für die Dauer der Krankheit; oder
 - (3) der Benutzer nach § 616 BGB nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist und keine Arbeitsleistung erbringt, aber nur für die Dauer der Verhinderung.

- (ii) die bezeichnete Person in einem Dienst- und/oder Werkverhältnis zum Anwender stand, welches beendet wurde und der Anwender die Nutzung der Software durch den bisherigen Benutzer auf unbestimmte Zeit aufgegeben und durch die neu bezeichnete Person auf unbestimmte Zeit aufgenommen hat. Der Anwender ist im Falle der Änderung der Zuweisung verpflichtet, den Zugang des ehemaligen Benutzers zur Software sicher zu sperren.

- b) Dem Anwender wird durch diese Vereinbarung das Recht eingeräumt, Nutzungsrechte bestimmten Vorrichtungen (z. B. PC, Tablet-PC, Mobiltelefon) (im Folgenden: Gerät) bis zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Anzahl zuzuordnen, so dass die menschlichen Nutzer des jeweiligen Gerätes die Software mittels des bestimmten Gerätes für den Anwender nutzen dürfen („Device-CAL“). Pro Gerät darf jeweils nur ein menschlicher Nutzer die Software nutzen, die Identität des menschlichen Nutzers ist beliebig. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software oder automatisierte Nutzung der Software, insbesondere eine automatisierte Nutzung durch mehrere menschliche Personen unter Einsatz einer Technologie zum Zusammenführen der Eingaben mehrere Datenquellen (Eingaben von Personen und Geräten) zur Nutzung eines zugewiesenen Nutzungsrechts, ist unzulässig.

Die Zuweisung erfolgt nach Bestimmung durch L.A.N.

- (i) in der Software durch die Eintragung des Gerätes in der Benutzerverwaltung und die

Zuweisung des Nutzungsrechts/der Lizenz; oder

- (ii) durch die Mitteilung des Gerätes, der Zuweisung des Nutzungsrechts an das Gerät und des Datums der Zuweisung an Sage; oder
- (iii) durch die Aufzeichnung des Gerätes, der Zuweisung des Nutzungsrechts an ein Gerät und des Datums der Zuweisung in einer vom Anwender geführten und bei jeder Änderung unterzeichneten Liste; oder
- (iv) gemäß der in der Dokumentation der Software vorgegebenen Art und Weise.

Im Rahmen dieser Zuweisung muss das Gerät durch geeignete Angaben so konkretisiert erfasst werden, dass eine Unterscheidung zu anderen Geräten zweifelsfrei möglich ist.

Der Anwender darf die Gerätezuordnung ändern, wenn der Anwender die Nutzung der Software mittels des Gerätes auf unbestimmte Zeit aufgegeben und durch das neu zugewiesene Gerät auf unbestimmte Zeit aufgenommen hat. Die Änderung darf nur einmal alle 3 Kalendermonate erfolgen.

Der Anwender darf ohne Beachtung der vorstehend bestimmten Frist die Gerätezuordnung ändern, wenn

- (i) ein Gerät aufgrund eines Defekts dauerhaft nicht mehr zur Nutzung der Software genutzt werden kann; oder
- (ii) wenn ein Gerät aufgrund eines Defekts für die Dauer einer Reparatur nicht mehr zur Nutzung der Software genutzt werden kann für die Dauer der Reparatur; oder
- (iii) wenn ein Gerät dauerhaft für den Anwender verloren geht oder gestohlen wurde.

Der Anwender ist im Falle der Änderung der Zuordnung verpflichtet, in dem ursprünglich zugeordneten Gerät gespeicherte Kopien der Software zu löschen und den Zugang des Geräts zur Software sicher zu sperren.

- c) Eine Nutzung der Software ist nur mit der vom jeweiligen Hersteller entwickelten Client-Software erlaubt. Ein Benutzer kann an einem Arbeitsplatz die Client-Software der L.A.N. bzw. des jeweiligen Herstellers und weiterer Dritt-Software-Lösungen, mittels derer der Benutzer die lizenzierte Software mit Daten versorgt oder die Ausführung der in der vorliegend lizenzierten Software vorgesehenen Funktionen steuert. Der Umfang

der Nutzung dieser Software durch den Benutzer darf in diesem Fall jedoch das Maß der Nutzung dieser Software durch den Benutzer ohne die Dritt-Software-Lösung nicht übersteigen, insbesondere nicht durch das Automatisieren der Nutzung der Software vom jeweiligen Hersteller. Die gesetzlichen Rechte oder vom jeweiligen Hersteller gesondert eingeräumten Nutzungsrechte bleiben hiervon unberührt. Eine über die gestattete Nutzung hinausgehende Nutzung bedarf eventuell einer Third-Party-Lizenz vom jeweiligen Hersteller. Ein Anspruch auf Einräumung von Third-Party-Lizenzen besteht nicht.

d) Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Lizenzierungsmatrix (z. B. Filialregelung, sonstige Einschränkungen) ergeben sich aus der zum Zeitpunkt des Lizenzerwerbs gültigen Preisliste des Händlers bzw. des jeweiligen Herstellers, die auf Anfrage erhältlich ist.

2.2 Im Rahmen des dem Anwender gewährten Nutzungsrechts sind auch mit dem Anwender verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zur Nutzung berechtigt, soweit der Anwender L.A.N. die nutzenden verbundenen Unternehmen angezeigt hat. Der Anwender hat die verbundenen Unternehmen auf die Einhaltung dieser Lizenzbedingungen zu verpflichten, auf deren Einhaltung hinzuwirken und steht für Verstöße der verbundenen Unternehmen gegenüber dem Händler ein.

2.3 Der Anwender darf die Software auf der Festplatte speichern und im Rahmen der aus der Leistungsbeschreibung ersichtlichen bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung vervielfältigen. Er ist weiter berechtigt, notwendige Sicherungskopien zu erstellen. Die Erstellung weiterer Kopien der Software ist nicht gestattet. Einer Vervielfältigung des in elektronischer Form überlassenen Benutzerhandbuchs und der sonstigen Dokumentation und Unterlagen (Begleittexte, mitgelieferte Bilder etc.) ist nicht zulässig. Die Software muss in der von L.A.N. freigegebenen Betriebssystemumgebung und unter den empfohlenen Hardwarevoraussetzungen eingesetzt werden.

2.4 Die Nutzung der Software ist nur für eigene Zwecke, d. h. die Verarbeitung eigener Daten des Anwender sowie für die eigenen Zwecke und Verarbeitung der Daten der verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Software an Dritte, die Erteilung

von Unterlizenzen sowie die Nutzung der Software im Rahmen eines Application Service Providing für Dritte (ASP) bzw. die Bereitstellung der Software als Dienstleistung für Dritte ist nicht gestattet. Eine Nutzung für Dienstleistungen für Dritte (Service Büro Leistungen) ist gestattet, soweit sie zuvor der L.A.N. angezeigt wurde. Eine Vermietung der Software ist nicht gestattet. Der Anwender ist nur nach vorheriger Zustimmung seitens der L.A.N. berechtigt, die Software durch Dritte für sich betreiben zu lassen. Der Anwender ist nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekompileieren, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren.

2.5 Benötigt der Anwender Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage schriftlich an L.A.N. zu richten, sofern nicht solche Veränderungen schon gemäß der Produktinformationen oder mitgelieferter Daten gestattet sind. L.A.N. behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern.

2.6 Der Anwender ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte mögliche Programmfehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn L.A.N. die Vornahme dieser Änderungen abgelehnt hat.

2.7 Der Anwender ist nicht berechtigt, Zugangskennungen und/oder Passwörter für die Software an Dritte weiterzugeben.

2.8 Dem Anwender ist es untersagt, Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen und/oder in der Software enthaltene Eigentumsangaben zu verändern.

2.9 Die Nutzung der Software innerhalb eines Application Service Provider (ASP) darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch L.A.N. erfolgen.

2.10 Der Anwender ist berechtigt, die vollständige Software einschließlich Anwenderdokumentation unter gleichzeitiger Übertragung der vorstehend aufgeführten Nutzungsrechte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland an Endanwender weiter zu veräußern. Die Berechtigung erstreckt sich nicht auf Kopien der Software oder von Teilen derselben. Die Wirksamkeit der Übertragung der Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Anwender

- L.A.N. die Übertragung anzeigt und sich der neue Nutzer bei L.A.N. als solcher registrieren lässt. Der Dritte hat sich gegenüber L.A.N. mit den Lizenzbedingungen des Händlers einverstanden zu erklären und der Anwender hat ihm diesen Lizenzvertrag zu übergeben. Mit der Übergabe der Software erwirbt der Dritte die Nutzungsrechte nach diesem Vertrag und tritt damit an die Stelle des Anwenders. Gleichzeitig erlöschen alle dem Anwender in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte an der Software. Der Anwender ist verpflichtet, sämtliche bei ihm vorhandenen Kopien der Software umgehend zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für Sicherungskopien.
- 2.11 Die unter dieser Ziffer genannten Nutzungsrechte werden dem Anwender unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass er den Kaufpreis vollständig entrichtet hat und sich vor der ersten Nutzung der Software telefonisch oder auch schriftlich unter der unten aufgeführten Adresse beim Händler als Endkunde registrieren lässt.
- 2.12 Der Anwender hat hierzu die folgenden Daten vollständig mitzuteilen:
- Name des Anwenders bzw. der Firma, welche die gegenständliche Software erworben hat,
 - postalische Anschrift,
 - Telefonnummer und Telefaxnummer,
 - E-Mail-Adresse
 - Branche und Anzahl der Mitarbeiter und Software-Produkt ggf. nebst erworbener Module und Anzahl der erworbenen Clients sowie die Lizenznummer des Produkts.
- 2.13 Der Anwender ist nur berechtigt, die Funktionen der Software in dem vereinbarten Umfang zu nutzen. Ist ein Umfang nicht ausdrücklich vereinbart, darf der Anwender die über die technische Schutzschaltung freigegebenen Funktionen der Überlassenen Software nutzen, jedoch nur für die vereinbarten Dokumentenarten, die Anzahl an von Abrechnungen betroffenen Mitarbeitern (einschließlich ehemaligen Mitarbeitern), Anzahl von Ausschreibungen, Anzahl von Reisenden, Anzahl von Mandanten, Anzahl von Übermittlungen an Behörden oder Dritte oder Anzahl von Elementen, die der Preisbestimmung des Händlers gegenüber dem Anwender zugrunde gelegt haben, soweit der Händler diese gegenüber dem Anwender offengelegt hat. Die Bestimmungen in Ziffer 2.1. dieser Bedingungen bleiben unberührt.
- 2.14 Der Anwender ist verpflichtet, L.A.N. unverzüglich Änderungen des Umfangs der Inanspruchnahme der Funktionen der Software mitzuteilen, wenn die Nutzung den vereinbarten Umfang oder den erlaubten Umfang übersteigt.
- 2.15 L.A.N. ist berechtigt, im Falle einer die vereinbarte oder erlaubte Nutzung übersteigenden Nutzung der Funktionen der Software die Entgelte für die übersteigende Nutzung von dem Anwender gemäß der zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Preisliste zu verlangen. Verlangt der Händler die Entgelte nach dieser Bestimmung, gilt die Nutzung des Anwenders als von Anfang an genehmigt.

3. Gewährleistung

- 3.1 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren in 12 Monaten.
- 3.2 Die vertragsgegenständliche Software ist für eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten konzipiert worden und kann nicht jeden denkbaren Anwendungsfall in allen Einzelheiten berücksichtigen.
- 3.3 Gegenstand der Gewährleistung ist die Software ausschließlich in der von L.A.N. ausgelieferten Version. Fehler an der Software, die auf nachträgliche Eingriffe des Anwenders zurückzuführen sind, sind ebenso wenig Gegenstand der Gewährleistung wie Fehler am Betriebssystem des Anwenders oder Drittprodukten. Der Anwender hat keinen Anspruch auf Vornahme von Programmweiterungen oder Programmänderungen nach Gefahrübergang, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden.
- 3.4 Offensichtliche Mängel hat der Anwender unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Hier ist eine nachvollziehbare Beschreibung der aufgetretenen Symptome beizufügen.
- 3.5 Ordnungsgemäß angezeigte Mängel werden vom jeweiligen Hersteller der Software behoben. Der Hersteller bzw. L.A.N. ist berechtigt, zur Beseitigung der Mängel Änderungen an der Software vorzunehmen, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird. Die Mängelbehebung erfolgt nicht individuell sondern durch das Einspielen von regelmä-

rigen Updates. Nur bei schwerwiegenden Mängeln erfolgt eine Korrektur durch außerplanmäßige Hotfixes.

- 3.6 Der Anwender unterstützt den Hersteller/L.A.N. bei der Mängelbeseitigung und stellt insbesondere alle für die Mängelbeseitigung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- 3.7 Der Anwender ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen. Stellt sich heraus, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist, kann L.A.N. den ihm entstandenen Aufwand für die Fehlersuche und Analyse dem Anwender nach der allgemeinen Preisliste in Rechnung stellen, soweit (i) der Anwender das Nichtvorliegen eines Mangels bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können und (ii) die von Papierausdrucken oder Systembeschreibungen der L.A.N. erbrachten Leistungen nicht vertraglich geschuldet sind.
- 3.8 L.A.N. haftet dafür, dass die vertragsgemäße Nutzung der Lösung keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Anwender ist verpflichtet, L.A.N. unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte gegen ihn Schutzrechtsverletzungen durch die Nutzung der Lösung geltend machen. Er wird außerdem der L.A.N. auf ihren Wunsch und auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung überlassen. Der Anwender ist verpflichtet, L.A.N. im zumutbaren Maße bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen. L.A.N. ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen der Lösung auf eigene Kosten durchzuführen. Dies gilt auch bei ausgelieferten und bezahlten Teilen der Lösungen.
- 3.9 Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche sind nach Ziffer 4. dieser Nutzungsbedingungen beschränkt.

4. Haftung der L.A.N.

- 4.1 L.A.N. haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die L.A.N., ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 4.2 Für sonstige schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Händler, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach. Jedoch haftet

L.A.N. im Übrigen nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen.

- 4.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Soweit der Händler nach Ziffer 4.2. haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung der L.A.N. beschränkt.
- 4.4 L.A.N. haftet nicht für Schäden, sofern und soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung - hätte verhindern können.
- 4.5 Die Regelungen dieser Ziffer 4. gelten auch zugunsten der Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der L.A.N.
- 4.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Außerordentliches Kündigungsrecht

L.A.N. ist berechtigt, diesen Lizenzvertrag bei schwerwiegender Missachtung seiner Urheberrechte an der Software durch den Anwender aus wichtigem Grund zu kündigen. Mit Zugang der Kündigung erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Anwenders. Die Software ist zurückzugeben und alle vorhandenen Softwarekopien sind zu vernichten.

6. Nutzung von Kundendaten

L.A.N. wird die ihr im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mitgeteilten Kundendaten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften behandeln.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 L.A.N. behält sich das Eigentum an den gelieferten Programmträgern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstanden oder entstehenden Forderungen vor. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen der L.A.N. in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo bezogen und anerkannt ist. Mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern erwirbt der Anwender die in der Produktlizenz spezifizierten Nutzungsrechte.
- 7.2 Der Anwender hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern.

- Der Anwender tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Verträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an L.A.N. ab. L.A.N. nimmt die Abtretung an.
- 7.3 Der Anwender tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Ware bzw. der Weiterlizenzierung der Software entstehenden Forderungen an L.A.N. ab. Er ist widerruflich zum Einzug dieser Forderungen berechtigt. Auf Verlangen des Händlers hat er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben. L.A.N. ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Schuldner des Anwenders offenzulegen.
- 7.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Anwenders oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist L.A.N. berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Anwenders zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Anwenders gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. L.A.N. ist berechtigt, die Vorbehaltsware gegebenenfalls zu verwerten und unter Anrechnung auf offene Forderungen diese aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen.
- 7.5 Bei einem Rücknahmerecht der L.A.N. gemäß vorstehendem Absatz ist dieser berechtigt, die sich noch im Besitz des Anwenders befindliche Vorbehaltsware auf dessen Kosten abzuholen. Der Anwender hat den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern des Händlers den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.
- 7.6 Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 8.2 Soweit der Anwender Kaufmann ist, ist Erfüllungsort für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen der Sitz des Händlers.